

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 31.03.2016

29. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

53. Satzungsteil - Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

53. Satzungsteil - Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 18.03.2016 auf Vorschlag des Rektorats den „Satzungsteil - Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen“ in nachfolgender Fassung beschlossen.

Satzungsteil - Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

§ 1

Dieser Satzungsteil beinhaltet generelle Regelungen für Evaluierungsverfahren, die an der Universität Mozarteum Salzburg gemäß § 14 UG durchgeführt werden.

Ziele

§ 2

- (1) Die Universität Mozarteum Salzburg verfügt gemäß § 14 UG zum Zwecke der Qualitäts- und Leistungssicherung über ein Qualitätsmanagementsystem.
- (2) Aufgabe des Qualitätsmanagements ist es - unter Achtung der Freiheit der Künste, der Wissenschaften und ihrer Lehre - zur positiven Entwicklung der Universität Mozarteum Salzburg beizutragen. Dies soll sich in Rahmenbedingungen manifestieren, die der Erreichung der von der Universität Mozarteum Salzburg gesetzten Ziele förderlich sind und erfolgt insbesondere durch die Unterstützung der obersten Leitungsorgane der Universität Mozarteum Salzburg beim Setzen von Zielen und bei der Planung entsprechender Maßnahmen, durch die Überprüfung der Zielerreichung, sowie durch die Unterstützung bei der Festlegung von Folgemaßnahmen.
- (3) Evaluierung als Komponente des Qualitätsmanagementsystems dient der Qualitätssicherung, -prüfung, -verbesserung und -entwicklung von Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste und Forschung, sowie der darauf bezogenen Dienstleistungen und des Managements unter Berücksichtigung der im Leitbild und in den Qualitätszielen der Universität Mozarteum Salzburg festgelegten Prinzipien. Das Ziel besteht in der internen Standortbestimmung und Selbstvergewisserung der Universität Mozarteum Salzburg über ihre Qualitätskultur als Grundlage für ihre Selbststeuerung und für Verbesserungsmaßnahmen, insbesondere aber in der Sicherung bzw. Optimierung der Qualität der Lehrveranstaltungen bzw. Studienangebote.
- (4) Für jedes Evaluierungsverfahren sollen verbindliche Qualitätsziele und dementsprechende Bewertungskriterien definiert werden.

Gegenstand

§ 3

Gegenstand der Evaluierung sind gemäß § 14 Abs. 2 UG die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität Mozarteum Salzburg.

§ 4

- (1) Evaluierungen haben gemäß § 14 Abs. 3 UG nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen und sind gemäß § 14 Abs. 4 UG in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- (2) Evaluierung heißt mithilfe transparent angewendeter Methoden differenzierte Bewertungen und Vorschläge einzuholen, die es den Bewertenden wie den Bewerteten möglich machen, positive Schlüsse zu ziehen.

Durchführung

§ 5

- (1) Die Zuständigkeit für die Evaluierung liegt gemäß § 22 Abs. 1 Z 10 UG beim Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg.
- (2) Das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg beschließt Evaluierungsprojekte auf der Grundlage der im Entwicklungsplan und in der Leistungsvereinbarung getroffenen Festlegungen.
- (3) Universitätsinterne Evaluierungen werden auf Veranlassung des Rektorats der Universität Mozarteum Salzburg, auch unter möglicher Beiziehung von externen Fachleuten, durchgeführt.
- (4) Evaluierungen sind nach dem Modell einer prozessorientierten Evaluation zu gestalten, welche Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Verwaltung umfasst, die daraus folgenden Bewertungen in den Reflexionsprozess aller Betroffenen einbringt und eine Umsetzung der Verbesserungsvorschläge sichert.
- (5) Methodische Offenheit und methodische Reflexion bilden die Grundlage für die Konzeption von Evaluierungsverfahren. Anzustreben ist, je nach Evaluierungsgegenstand und -ziel, adäquate Methoden für die Evaluierung einzusetzen.
- (6) Das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg trifft in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten Vorkehrungen für die notwendige Transparenz der Evaluierungsvorgänge.
- (7) Im Entwicklungsplan wird der Zeitplan zur Durchführung von Evaluierungsverfahren festgelegt, darüber hinaus kann das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg bei Bedarf, insbesondere als Entscheidungsgrundlage für die Entwicklung neuer Curricula oder für Vertragsentfristungen, anlassbezogene Evaluierungen durchführen bzw. Änderungen im Zeitplan, sofern diese begründet werden können, vornehmen. Bei Evaluierungen anlässlich bevorstehender Vertragsentfristungen kann auf Verlangen der evaluierten Person der zuständige Betriebsrat und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen informiert werden.
- (8) Gemäß § 14 Abs. 7 UG sind die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. Bei kürzerer Dauer des Arbeitsverhältnisses ist jedenfalls vor einer Verlängerung eine Evaluierung nach den vorliegenden Richtlinien durchzuführen.
- (9) Die Angehörigen und die Organe der Universität Mozarteum Salzburg haben gemäß § 14 Abs. 6 UG an den Evaluierungen mitzuwirken und insbesondere die für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen – unter Beachtung arbeits- und datenschutzrechtlicher Vorschriften – zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die individuellen Einzelleistungen werden im Kontext der jeweiligen Organisationseinheit betrachtet.
- (11) Evaluierungen müssen diskriminierungsfrei durchgeführt werden.
- (12) Bei personenbezogenen Evaluierungen ist auf atypische Karriereverläufe, familiäre Betreuungspflichten, Erkrankungen, Behinderung, etc. Bedacht zu nehmen, wobei sie aber nicht Grund für Bewertungen sein dürfen.

- (13) Gemäß § 14 Abs. 9 UG ist der Aufwand für von der Bundesministerin/vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen vom Bund zu tragen.

Datenschutz

§ 6

- (1) Alle Angehörigen der Universität Mozarteum Salzburg, die im Rahmen von Evaluierungsverfahren mit personenbezogenen oder auf Personen beziehbaren Daten umgehen, sind zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit sowie zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verpflichtet.
- (2) Personenbezogene oder auf Personen beziehbare Daten dürfen bei Evaluierungsverfahren nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Alle im Zusammenhang mit einer Evaluierung erhobenen personenbezogenen oder auf Personen beziehbaren Daten sind jedenfalls zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der durchgeführten Evaluierung oder zum Datenvergleich nicht mehr erforderlich ist.

Lehrveranstaltungsevaluierung

§ 7

- (1) Die Evaluierung umfasst die systematische Lehrveranstaltungsevaluierung der Lehrenden in der Organisationseinheit im betreffenden Semester, sowie ihre in MOZonline erfassten Leistungen (künstlerische Leistungen, wissenschaftliche Leistungen, pädagogische Leistungen, Funktionen, etc.). Die Auswertung der Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluierung erfolgt ab einem Rücklauf von mindestens vier Fragebögen pro Lehrveranstaltung um eine größere Anonymität der Studierenden zu gewährleisten.
- (2) Die Ergebnisse der Evaluierung werden, sobald sie ausgewertet sind, den Lehrenden übermittelt. Diese werden eingeladen, die Ergebnisse zu kommentieren und zur internen Veröffentlichung gegenüber Studierenden freizugeben.
- (3) Um einen verantwortungsvollen Umgang mit den Evaluationsergebnissen zu gewährleisten, werden die Ergebnisse der Evaluierung durch einen Evaluierungszirkel (bestehend aus Vizerektorin/Vizerektor für Lehre, Leiterin/Leiter des betreffenden Departments, Vorsitzende/Vorsitzender der zuständigen Curricularkommission, externem Mitglied, einer Alumne/einem Alumnus) begutachtet. Bei Studienrichtungen, deren Lehrveranstaltungen mehreren Departments der Universität Mozarteum Salzburg zuordenbar sind, hat der Evaluierungszirkel auch noch um die Leiterinnen/die Leiter dieser anderen betroffenen Departments erweitert zu werden. Die evaluierte Organisationseinheit kann Vorschläge für die Entsendung eines externen Mitglieds, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität Mozarteum Salzburg Vorschläge für die Entsendung einer Alumne/eines Alumnus vorbringen. Die Einsetzung und Einladung des zuständigen Evaluierungszirkels erfolgt durch das Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg.
- (4) Dem Evaluierungszirkel sind die Ergebnisse der Evaluierung, gegebenenfalls die Stellungnahme der Lehrenden/des Lehrenden und ein Ausdruck des individuellen Reports aus der Leistungsdatenbank in MOZonline zur Verfügung zu stellen.

- (5) Der Evaluierungszirkel kann nach Diskussion über die Ergebnisse die Lehrende/den Lehrenden zu einem Gespräch einladen, um die Sichtweise der/des Lehrenden zu den Ergebnissen zu diskutieren und positive Ergebnisse anzuerkennen, sowie konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung gemeinsam zu erarbeiten. Der Evaluierungszirkel kann die Gesprächseinladung und die Gesprächsführung auch an ein oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.
- (6) Der Evaluierungszirkel schlägt Konsequenzen und erforderliche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung vor. Diese Empfehlungen sind dem Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg zu übermitteln.

Publikation und Umsetzung von Ergebnissen

§ 8

- (1) Evaluierungsergebnisse sind gemäß § 14 Abs. 8 UG von den zuständigen Universitätsorganen in ihre Entscheidungen, insbesondere Optimierung von Rahmenbedingungen künstlerisch-wissenschaftlicher Lehre, Betrauung der Lehre oder Vertragsverlängerungen, einzubeziehen.
- (2) Evaluierungsergebnisse sind gemäß § 22 Abs. 1 Z 10 UG vom Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Personenbezogene Evaluierungen sind den zuständigen Universitätsorganen vorzulegen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse kann nur mit Zustimmung der evaluierten Person erfolgen.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 25.10.2006, 04. Stück und treten nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.